

Aktenzeichen:
11 RV 1284/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 18. Juli 1962

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen
.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Juli 1962, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z

als Vorsitzende,

Bundesrichter S o n n e n b e r g und

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter H a b b e und

Bundessozialrichter L e h m a n n

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 20. Oktober 1961 wird aufgehoben; die Sache
wird zu neuer Entscheidung an das Landessozialge-
richt zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Das Versorgungsamt (VersorgA) Hildesheim stellte mit Bescheid vom 25. Oktober 1951 (Umanerkennung) bei dem Kläger

- 1) Verlust des rechten Oberschenkels mit Phantomschmerzen und Narbenbeschwerden, linksseitiger Plattfuß,
- 2) reizlose Narbe am oberen Rand der linken Gesäßseite mit geringen Veränderungen am Beckenknochen,
- 3) Fettansatz mit Herzbeschwerden,
- 4) Nervenschwäche,
- 5) rheumatische Beschwerden in der Schulter und im Rücken,
- 6) Entzündung des linken Knie- und Fußgelenks

als Schädigungsfolgen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) fest; es bewilligte dem Kläger eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 90 v.H. Mit Bescheid vom 4. Juni 1954 lehnte das VersorgA eine Neufeststellung der Versorgungsbezüge ab, weil sich die anerkannten Schädigungsfolgen nicht verschlimmert hätten, weitere Schädigungsfolgen nicht vorlägen und Hilflosigkeit des Klägers im Sinne des § 35 BVG nicht gegeben sei.

Das Landesversorgungsamt (LVersorgA) wies die Widersprüche des Klägers gegen die Bescheide vom 25. Oktober 1951 und vom 4. Juni 1954 am 28. Dezember 1954 zurück. Mit der Klage begehrte der Kläger eine Rente nach einer MdE von 100 v.H., weil noch weitere Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen zu berücksichtigen seien und weil er durch die Schädigungsfolgen in seinem Beruf besonders betroffen sei; außerdem sei ihm die Pflegezulage zu Unrecht versagt worden. Das Sozialgericht (SG) Hildesheim wies die Klage mit Urteil vom

- 3 -



- 3 -

9. Mai 1957 ab; es ließ die Berufung zu. In der Berufung an das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen wies der Kläger u.a. darauf hin, daß er vor seiner Kriegsbeschädigung (Oberschenkelamputation) seinen erlernten Beruf als Tapezierer und Dekorateur ausgeübt habe und daß er diesen Beruf wegen der Kriegsbeschädigung habe aufgeben müssen; dadurch habe er einen "sozialen Abstieg" gehabt.

Am 21. September 1960 erließ das VersorgA einen weiteren Bescheid; es bezeichnete darin die "anerkannten" Schädigungsfolgen neu, beließ es jedoch bei der Rente nach einer MdE von 90 v.H.

Das LSG wies mit Urteil vom 20. Oktober 1961 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Hildesheim vom 9. Mai 1957 zurück. Das LSG führte aus, die Feststellung weiterer Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen sei nicht gerechtfertigt, der Herzmuskelschaden, der beim Kläger jetzt bestehe, sei nicht auf die Beinamputation oder sonstige Schädigungen des Wehrdienstes zurückzuführen, die Gesamt-MdE wegen der Schädigungsfolgen sei mit 90 v.H. ausreichend bewertet; eine höhere Bewertung der MdE sei auch nicht unter dem Gesichtspunkt des § 30 Abs. 2 BVG möglich; als Oberschenkelamputierter sei der Kläger durch die Schädigungsfolgen "in dem Beruf eines Kaufmanns" nicht stärker betroffen als im allgemeinen Erwerbsleben; auch der Anspruch auf Pflegezulage sei nicht begründet, der Kläger sei nicht hilflos; er sei in der Lage, die wesentlichen Verrichtungen des täglichen Lebens allein auszuführen.

Das Urteil wurde dem Kläger am 29. November 1961 zugestellt. Der Kläger legte am 21. Dezember 1961 Revision ein; er beantragte,

das Urteil des LSG Niedersachsen vom 20. Oktober 1961 aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger begründete die Revision - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist - am 1. Februar 1962: Das LSG sei bei der Entscheidung über die Frage, ob die MdE höher zu bewerten sei, weil er durch die Schädigungsfolgen in seinem Beruf besonders betroffen sei (§ 30 Abs. 2 BVG), offensichtlich von falschen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen, es habe zu Unrecht auf das Berufsbild eines "Kaufmanns" abgestellt; es habe nicht beachtet, daß der Kläger - wie er auch dem LSG dargelegt habe - vor der Schädigung den Beruf eines Tapezierers und Dekorateurs erlernt und ausgeübt habe und daß er diesen Beruf nach der Beinamputation habe aufgeben müssen; auch das väterliche Tapezier-, Dekorateur- und Möbelgeschäft habe er deshalb nicht übernehmen können; er habe danach eine vorübergehende Beschäftigung bei der Gemeindeverwaltung und bei der Spar- und Darlehenskasse gehabt und später in dem kleinen Kolonialwarengeschäft seiner Ehefrau mitgeholfen; jetzt beziehe er wegen Berufsunfähigkeit eine Rente von 186,60 DM; gegenüber dem üblichen Einkommen und Ruhegeld eines gelernten Handwerkers habe er eine erhebliche wirtschaftliche Einbuße erlitten. Das LSG habe die tatsächlichen Umstände, von denen die Entscheidung über die Höherbewertung der MdE nach § 30 Abs. 2 BVG abhängig gewesen sei, nicht aufgeklärt; es habe damit die Verfahrensvorschriften der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt.

Der Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Der Kläger rügt zu Recht, das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Das LSG hat verneint, daß die MdE des Klägers nach § 30 Abs. 2 BVG höher zu bewerten sei; es hat jedoch Tatsachen, die diese Entscheidung zu stützen vermögen, nicht ermittelt und festgestellt, es hat lediglich ausgeführt, der Kläger als Oberschenkelamputierter sei durch die anerkannten Schädigungsfolgen in dem Beruf "eines Kaufmanns" nicht besonders betroffen. Dieser bloße Hinweis auf den Beruf eines "Kaufmanns" vermag die rechtliche Schlußfolgerung des LSG, der Kläger sei beruflich nicht besonders betroffen im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG, nicht zu tragen. Es ist nicht ersichtlich, ob das LSG, wenn es darauf abgestellt hat, daß der Kläger in dem Beruf "eines Kaufmanns" nicht besonders betroffen sei, überschen hat, daß der Kläger den Beruf eines Tapezierers und Dekorateurs erlernt und vor der Schädigung auch ausgeübt hat, oder ob es dies zwar berücksichtigt, aber angenommen hat, der Kläger habe, wenn er - später - den Beruf eines "Kaufmanns" ausgeübt habe, einen "sozial gleichwertigen" Beruf erlangt, damit sei der "Ausgleich" geschaffen, der die "besondere" Berücksichtigung des früheren Berufs - über die Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben hinaus - ausschließe (vgl. auch Urteil des BSG vom 23. Juni 1960, SozR Nr. 7 zu § 30 BVG). Das LSG hat jedenfalls die tatsächlichen Umstände, die für die Frage des beruflichen Betroffenseins nach § 30 Abs. 2 BVG bedeutsam sind, nicht erörtert und insoweit keine Feststellungen getroffen. Der Kläger hat vorgetragen, er habe das Handwerk eines Tapezierers und Dekorateurs gelernt und die Gesellenprüfung abgelegt, er sei dann als Tapezierer und Dekorateur tätig gewesen; er habe das Tapezier-, Dekorateur- und Möbelgeschäft seines Vaters übernehmen wollen; er habe seinen Beruf infolge seiner Schädigung (Verlust des rechten Oberschenkels) aufgeben müssen, nach vorübergehender Tätigkeit im öffentlichen Dienst sei er praktisch ohne Beschäftigung gewesen, auch die Mitarbeit in dem kleinen ländlichen Kolonialwarengeschäft seiner Ehefrau habe er infolge seiner Schädigung aufgeben müssen. Der Kläger hat aus diesem "Berufsweg" einen "sozialen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Abstieg" und eine wirtschaftliche Einbuße gegenüber seinem gelernten und früher ausgeübten Beruf als Fachhandwerker hergeleitet. Soweit er behauptet hat, er habe vor der Schädigung den Beruf eines Tapezierers und Dekorateurs ausgeübt und er habe diesen Beruf nach seiner Schädigung nicht mehr ausgeübt, werden seine Angaben durch den Inhalt der bereits im ersten Weltkrieg angelegten Versorgungsakten bestätigt. Auch die Angaben des Klägers über seinen späteren "Beruf" werden durch die Versorgungsakten jedenfalls insoweit bestätigt, als daraus ersichtlich ist, daß er seit 1939 nur noch in einem kleinen Kolonialwarengeschäft in einer Landgemeinde tätig gewesen ist. Bei dieser Sachlage hat das LSG zunächst feststellen müssen, ob der Kläger seinen früheren Beruf als Tapezierer und Dekorateur infolge seiner Schädigung hat aufgeben müssen, und es hat, falls dies zu bejahen gewesen ist, prüfen müssen, ob der Kläger einen "sozial gleichwertigen" Beruf hat ausüben können, d.h. einen Beruf, der gegenüber dem bisher ausgeübten Beruf zu keiner erheblichen finanziellen und wirtschaftlichen Einbuße für den Kläger geführt hat. Das LSG hat dies nicht schon deshalb bejahen dürfen, weil der Kläger später den Beruf "eines Kaufmanns" ausgeübt habe. Es ist nicht ersichtlich, was das LSG unter dieser "Berufsbezeichnung" verstanden hat; eine "kaufmännische Tätigkeit" kann sich auf sehr verschiedenen Gebieten, in sehr verschiedenen Rechtsformen und in sehr verschiedenen sozialen Ebenen abspielen; "Kaufmann" kann sowohl der Inhaber eines kleinen Einzelhandelsgeschäfts, wie der Inhaber eines Großbetriebs, der Angestellte wie der Unternehmer sein; eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst dagegen, wie sie der Kläger zeitweilig auch ausgeübt hat, ist nicht "kaufmännischer" Art. Wenn das LSG die spätere berufliche Tätigkeit als den Beruf "eines Kaufmanns" bezeichnet hat, so hat sich daraus nichts für die Art der Tätigkeit, für ihren wirtschaftlichen Ertrag und für ihre soziale Wertung im Vergleich zu dem Beruf eines Handworkers

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

ergeben. Die Art der "kaufmännischen" Tätigkeit, die der Kläger ausgeübt hat, schließt nicht aus, daß sie gegenüber dem früher ausgeübten Beruf zu einer erheblichen finanziellen und wirtschaftlichen Einbuße geführt hat und damit nicht als ein "sozial gleichwertiger" Beruf anzusehen ist.

Das LSG hat dies verkannt; es hat eine Entscheidung über die Berücksichtigung des besonderen beruflichen Betroffenseins nach § 30 Abs. 2 BVG nicht treffen dürfen, ohne das "Berufsbild" des Klägers geklärt zu haben, es hat insbesondere - auf den Einzelfall eingehende - Feststellungen treffen müssen, ob der Kläger durch einen schädigungsbedingten Berufswechsel eine erhebliche wirtschaftliche Einbuße erlitten hat.

Das LSG hat danach, soweit es entschieden hat, daß die Voraussetzungen für eine Höherbewertung der LdE des Klägers nach § 30 Abs. 2 BVG nicht vorliegen, seine Entscheidung auf unzureichende tatsächliche Feststellungen gestützt; es hat damit gegen seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 103 SGG), verstoßen; es hat auch insoweit nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens gewürdigt und damit § 128 SGG verletzt. Der Kläger hat dies in der nach § 164 Abs. 2 SGG gebotenen Form gerügt. Die Revision ist auch frist- und formgerecht eingelegt, sie ist daher zulässig.

Die Revision ist auch begründet. Es ist möglich, daß das LSG, wenn es die Verfahrensvorschriften richtig anwendet, zu einem anderen Ergebnis kommt. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, da hierzu noch tatsächliche Feststellungen erforderlich sind. Die Sache ist daher zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)